

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.03.2020	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
23.03.2020	Hauptausschuss	B			
16.06.2020	Planungsausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße / Emmichstraße -

Beschluss zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 16.12.2019, Drucksache-Nr. B/16/5233-01, zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zur Vergrößerung des Plangebiets und zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt, den Ratsbeschluss vom 16.12.2019, Drucksachen-Nr. B/16/5233-01, aufzuheben (siehe Punkt I der Begründung).
2. Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße / Emmichstraße - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weiterzuführen (siehe Punkt IV. der Begründung).

Gesetzliche Grundlage: § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

3. Der Rat der Stadt beschließt, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 638 anzupassen und zu erweitern (siehe Punkt I.).

Gesetzliche Grundlage: § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Kämmerer	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 13.02.2020	Güldenzipf Datum 14.02.2020	Tsalastras Datum 19.02.2020	Schranz Datum 24.02.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

4. Der Rat der Stadt erklärt sich mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 638 vom 08.08.2019 einverstanden und beschließt die öffentliche Auslegung nebst Begründung.

Gesetzliche Grundlage: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Bezug

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - vom 05.10.2009 (Drucksache Nr. B/14/4252-01)
- Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zur Vergrößerung des Plangebiets und zur öffentlichen Auslegung vom 16.12.2019 (Drucksache-Nr. B/16/5233-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

siehe Kapitel I – Finanzielle Auswirkungen – auf Seite 15 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 638 (s. Anlage 4).

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

I. Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 16.12.2019, Drucksache-Nr. B/16/5233-01

Der Ratsbeschluss zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zur Vergrößerung des Plangebiets und zur öffentlichen Auslegung vom 16.12.2019 enthielt eine nicht eindeutige bzw. widersprüchliche Formulierung bezüglich des angestrebten Verfahrens. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der betreffende Beschluss aufgehoben und mit konkretisierter Formulierung erneut dem Rat der Stadt zum Beschluss vorgelegt.

II. Lage und Anpassung des Plangebietes

Aufgrund von nicht mit gültigem Planungsrecht übereinstimmenden Ausbauständen einzelner Abschnitte der südlich an das Plangebiet grenzenden Emmichstraße fehlt eine angemessene planungsrechtliche Absicherung der Verkehrsflächen. Weiterhin weicht der durchgeführte Ausbau der Antwerpener Straße von der ursprünglichen Planung, auf die sich die Abgrenzung des Verfahrensgebiets bezogen hat, ab.

Aus diesen Gründen wird das Plangebiet im Bereich der Antwerpener Straße geringfügig angepasst und um den Bereich der Emmichstraße zwischen Hühnerstraße und Nassenkampgraben ohne Stichstraßen ergänzt. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22. Es umfasst die Emmichstraße sowie das nördlich davon gelegene Teilstück der Antwerpener Straße und wird wie folgt umgrenzt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Westliche Seite der Emmichstraße, nordöstliche Seite der Emmichstraße bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 803, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 803 bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 819, abknickend zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 819, nördliche Seite der Emmichstraße, nordwestliche Seite der Antwerpener Straße, nördliche Seite der Antwerpener Straße, südöstliche Seite der Antwerpener Straße, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Seite der Emmichstraße.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich auch aus der beigegeführten verkleinerten Version des Rechtsplans (s. Anlage 1).

III. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 05.10.2009 hat der Rat der Stadt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße / Emmichstraße - gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 02.11.2009 veröffentlicht worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße / Emmichstraße - in der Zeit vom 25.04.2019 bis zum 09.05.2019 einschließlich ausgelegt (öffentliche Darlegung und Anhörung zur Planung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Diese Vorgehensweise hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 05.10.2009 beschlossen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.04.2019 erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen:

Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. **WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen
Entsorgung**
2. **RWW Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim a. d. Ruhr**

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

**3. Bezirksregierung Arnsberg
Abt. Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund**

Eine Kopie der abwägungsrelevanten Stellungnahmen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

IV. Planungsanlass und -ziele

Die im Plangebiet liegenden Straßen dienen direkt und durch die Anbindung von Stichstraßen der verkehrlichen Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Diese sind mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern in Form von Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern bebaut. Des Weiteren haben die Straßen Aufenthalts- und Freizeitfunktion für die Bewohner_innen der o. g. Wohnbaugrundstücke.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten, einen qualitätvollen öffentlichen Raum zu schaffen und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Antwerpener Straße und Emmichstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 638 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung einer Verkehrsfläche, u. a. mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“,
- Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und die Festsetzungen des Bebauungsplans sind auch der Begründung (Anlage 4) zu entnehmen.

V. Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Angesichts der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 638 ist dies zweifellos gegeben. Der Bebauungsplan soll u. a. die Antwerpener sowie die Emmichstraße als Erschließungsanlagen für die teilweise nach § 34 BauGB zu beurteilenden angrenzenden Wohngebiete sichern.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens werden auch Grenzwerte für die Festsetzung von Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO genannt: 20.000 m² bzw. 70.000 m² unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Wird weder die zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist die Fläche maßgeblich, die voraussichtlich versiegelt wird.

Da im vorliegenden Fall der Bebauungsplan ausschließlich öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, ist die versiegelte Fläche zugrunde zu legen. Diese beträgt 5.858 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.02.2019 begründen die Zielsetzungen bzw. geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 638 keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauGB zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens liegen somit vor.

Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Eine Berichtigung des Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Planung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des RFNP entwickelbar ist.

VI. Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu II.1 RWW Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Postfach 10 16 63 45466 Mülheim a. d. Ruhr

Die RWW hat gegen die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 638 „keine grundsätzlichen Bedenken“, weist jedoch darauf hin, dass „bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW (...) unbedingt zu beachten“ sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird an die für den Straßenausbau verantwortlichen Stellen weitergeleitet.

Zu II.2 WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen Entsorgung

Gegen die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 638 bestehen seitens der WBO – Entsorgung – keine Bedenken, wenn die Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung vom Januar 1979 in der gültigen Fassung vom 01.04.2009, insb. § 16 GUV-VC betreffend die Müllbehälterstandplätze, beachtet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird an die für den Straßenausbau verantwortlichen Stellen weitergeleitet.

Zu II.3 Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Laut Bezirksregierung Arnsberg wurde im Bereich des Plangebiets in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Darüber hinaus werden Bergbauunternehmen benannt, deren Bergwerks- bzw. Bewilligungsfelder im Verfahrensbereich liegen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine entsprechende Kennzeichnung wurde in den Plan aufgenommen. Die benannten Bergbauunternehmen wurden gesondert zu Stellungnahmen aufgefordert. Die Beteiligung der Unternehmen ergab keine Hinweise auf Betroffenheit von der Planung.

VII. Weiterer Verfahrensablauf

- Einverständnis des Rates der Stadt mit dem Entwurf des Bebauungsplans sowie Beschluss des Rates gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung dieses Entwurfs;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB;
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist;
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

VIII. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt beschließt, den Ratsbeschlusses vom 16.12.2019, Drucksache-Nr. B/16/5233-01, aufzuheben.

In gleicher Sitzung beschließt der Rat der Stadt die Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße / Emmichstraße -.

Um für die zeitgleich mit der Antwerpener Straße ausgebaute Emmichstraße Planungsrecht zu schaffen bzw. zu aktualisieren, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 638 um die Emmichstraße zwischen Hühnerstraße und Nassenkampgraben erweitert.

Der Rat der Stadt beschließt die Offenlage des entsprechend angepassten Bebauungsplans Nr. 638.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5384-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

269 **Anlagen**

270

271 Anlage 1: Verkleinerte Version des Rechtsplans zum Bebauungsplan Nr. 638

272

273 Anlage 2: Abwägungstabelle mit Abwägungsvorschlägen zu relevanten Stellungnahmen

274

275 Anlage 3: Kopien der abwägungsrelevanten Eingaben

276

277 Anlage 4: Begründung

278

279 Anlage 5: Vergleich des bisherigen mit dem aktualisierten Geltungsbereich

280

281 Die Anlagen 2 bis 4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

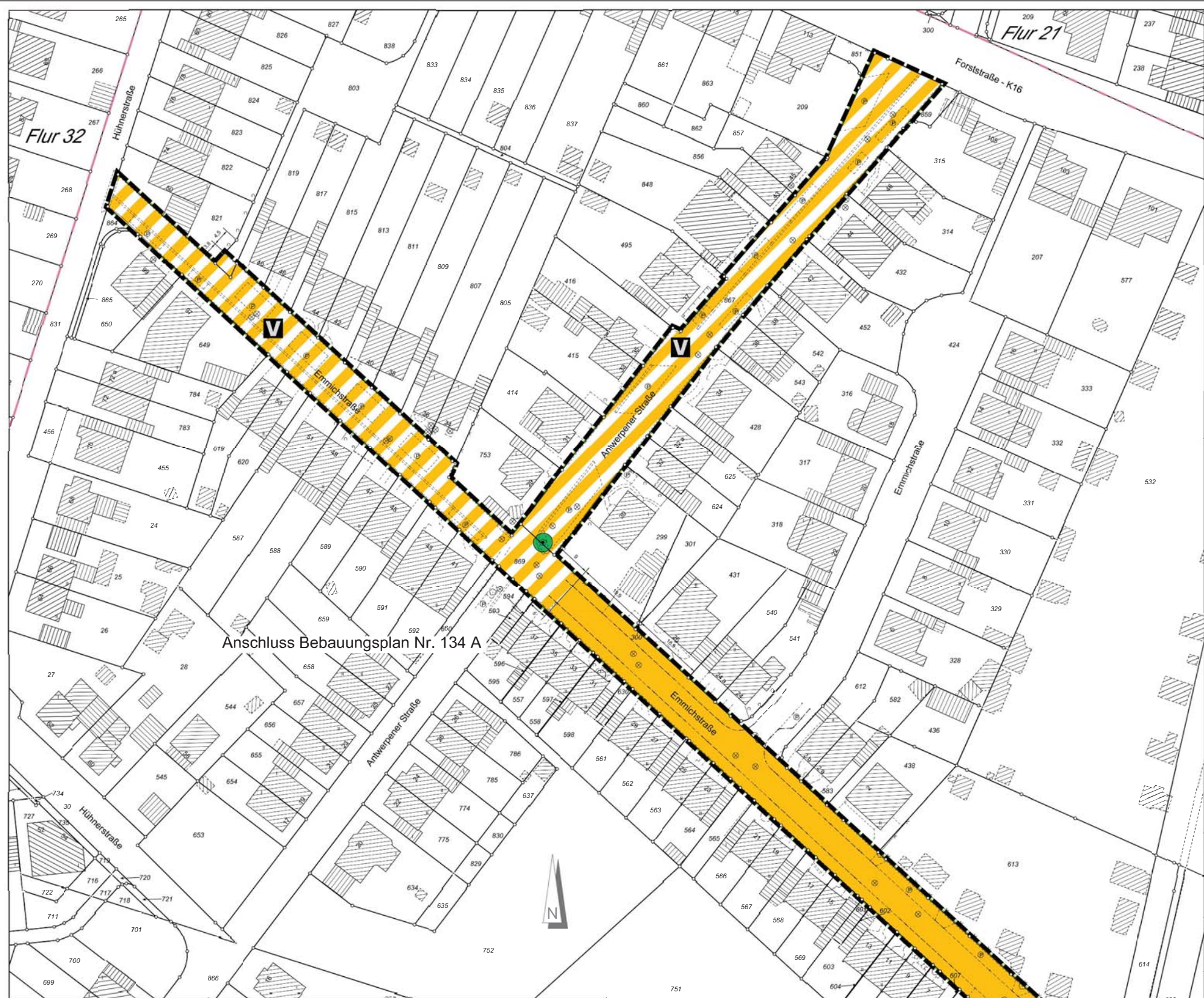
282 nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und

283 können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

284

285

286



Planzeichenerklärung
Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsberuhigter Bereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Erhaltung: Bäume

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zeichenerklärung
Bestandsangaben

- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Nutzungsgrenze
 - vermarkter Grenzpunkt
 - unvermarkter Grenzpunkt
 - 43 Flurstücksnummer
 - 24 Hausnummer
 - II Geschosszahl
 - EP öffentliche Parkfläche
 - private Einstellplätze
 - Kanaldeckel
 - Baum
 - Zaun
 - Hecke
 - Mauer
- Wohngebäude
 - Sonstige Gebäude
 - Wohngebäude (nicht eingemessen)
 - Sonstige Gebäude (nicht eingemessen)

Textliche Festsetzungen

A. Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1. Der innerhalb des Plangebietes durch zeichnerische Festsetzung markierte Straßenbaum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ein Ausfall ist am gleichen Standort, bei Straßenausbaumaßnahmen auch in räumlicher Nähe, durch einen Laubbaumhochstamm in einer jeweils mindestens 2 m breiten und mindestens 6 m² großen Baumscheibe mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mindestens 12 m³ zu ersetzen. Die Baumscheibe ist als Schutzmaßnahme vor Bodenverdichtung mit Bodendeckern, Gräsern oder Stauden flächig zu begrünen.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Kennzeichnungen

Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Erwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbauaktivitäten. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkeigentümern aufzunehmen.

Hinweise

keine

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786); Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

BEBAUUNGSPLAN NR. 638
(im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)



**Antwerpener Straße /
Emmichstraße**

Stadtgemeinde Oberhausen

Gemarkung Sterkrade-Nord

Verkleinerte Fassung

Am 05.10.2009 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, 08.08.2019

Der Oberbürgermeister



Dezernent

Angefertigt:

Oberhausen, 08.08.2019



Dezernent



Bereichsleiter Stadtplanung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der richtigen Darstellung des gegenwärtigen örtlichen Zustandes wird bescheinigt.

Oberhausen, 08.08.2019



Bereichsleiter Geoinformation und Kataster

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom ausgearbeitet.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

I. V.

Dezernent

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches öffentlich

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

I. A.

Bereichsleiter Stadtplanung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom ist am gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan ab dem im Bereich 5-1 Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer Nr. A 004, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

**Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 638 – Antwerpener Straße/Emmichstraße –**

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
A.1	RWW Mülheim Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr Stellungnahme vom 13.05.2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
(...) Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. (...)		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
A.3	Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund Stellungnahme vom 20.05.2019	
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Neu Oberhausen“ und „Alsfeld“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, im Welterbe 10 in 45141 Essen.	Die RAG Aktiengesellschaft wurde mit Schreiben vom 16.04.2019 zur Stellungnahme in Bezug auf das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 638 aufgefordert. Aufgrund der ausgebliebenen Antwort wird davon ausgegangen, dass Belange der RAG Aktiengesellschaft durch die Planung nicht berührt werden.
	Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Loh-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zu Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen.	Die Minegas GmbH wurde mit Schreiben vom 16.04.2019 zur Stellungnahme in Bezug auf das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 638 aufgefordert. Aufgrund der ausgebliebenen Antwort wird davon ausgegangen, dass Belange der Minegas GmbH durch die Planung nicht berührt werden.
	Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.	Die MAN GHH Immobilien GmbH wurde mit Schreiben vom 27.05.2019 über die Planungen informiert und um Stellungnahme gebeten. Da eine Stellungnahme ausgeblieben ist, geht die Stadt Oberhausen davon aus, dass die Belange der MAN GHH Immobilien GmbH nicht berührt werden.
	Im Bereich des Plangebiets ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. In hier vorliegenden Übersichtskartenwerken (Tagerissen) sind mehrere „Unstetig-	Die folgende Kennzeichnung wurde in den Plan aufgenommen: <u><i>Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)</i></u> <i>Im Bereich des Plangebiets ist in der Vergangenheit Steinkohle</i>

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
keiten“ dokumentiert, welche sich im südöstlichen Bereich des Plangebiets (Im Bereich Nassenkampgraben/Im Heidesiepen) befinden. Bei den sogenannten Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten, Flexuren, die im Zuge der Gewinnungstätigkeit entstanden sind. Ob diese „Unstetigkeiten“ Auswirkungen auf das Plangebiet haben, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Bei allen Baumaßnahmen im Bereich der Unstetigkeitszone sollten Anpassungs-/ oder Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergwerkseigentümer/mit einem Gutachter abgesprochen werden, da entsprechende Vorschädigungen des Baugrunds vorliegen können. Zur Abwehr von Auswirkungen aus möglicherweise zukünftigen ungleichmäßigen Bodenbewegungen sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o. g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeigentümer zu regeln. (...)	<i>in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen.</i>
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Vom 16.4.2019
RN19-39303674
Christa Ueffing
0208 4433 414
0208 4433 445
vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 6. Mai 2019

Bebauungsplan 638 - Antwerpener Straße/ Emmerichstraße

Sehr geehrter Herr Thomé, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH



i.V. Christian Stürtz



i.V. Detlev Klumbis

Anlage



RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · www.rww.de · **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Bernd Böddeling

Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte

Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nummer B 14235

Bankverbindung Commerzbank AG Mülheim an der Ruhr · IBAN DE59 3624 0045 0761 4399 00 · BIC COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. · DE57ZZZ00000075282 · Steuer-Nr. 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE 120348279





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Oberhausen
FB5-4-10
46042 Oberhausen

74
Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 - 10

20. MAI 2019
Eingang: 9.21/05/19
Fachbereich:

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 07.05.2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-246
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

BP 638 – Antwerpener Straße/ Emmichstraße
1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 (1) BauGB

Ihre Schreiben vom: 16.04.2019

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:
Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerks-
feldern „Neu Oberhausen“ und „Alsfeld“, beide im Eigentum der RAG
Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Loh-Gas“.
Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von
Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas
GmbH, in Essen.

Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Ra-
seneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“.
Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in Mün-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



chen, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 4

Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten.

In hier vorliegenden Übersichtskartenwerken (Tagerissen) sind mehrere „Unstetigkeiten“ dokumentiert, welche sich im südöstlichen Bereich des Plangebietes (Im Bereich Nassenkampgraben/ Im Heidesiepen) befinden. Bei so genannten Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten, Flexuren, die im Zuge der Gewinnungstätigkeit entstanden sind. Ob diese „Unstetigkeiten“ Auswirkungen auf das Plangebiet haben, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Bei allen Baumaßnahmen im Bereich der Unstetigkeitszone sollten Anpassungs-/ oder Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergwerkseigentümer / mit einem Gutachter abgesprochen werden, da entsprechende Vorschädigungen des Baugrunds vorliegen können. Zur Abwehr von Auswirkungen aus möglicherweise zukünftigen ungleichmäßigen Bodenbewegungen sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen.



Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 4

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



(Baginski)

**Abteilung 6. Bergbau und
Energie in NRW**

Seite 4 von 4

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bebauungsplan 638 Antwerpener Straße / Emmichstraße

Die Unfallverhütungsvorschrift vom Januar 1979 in der gültigen Fassung vom 01. April 2009, Müllbehälterstandplätze laut § 16 der GUV-VC 27, wie nachfolgend aufgelistet, sind zu beachten.

Müllbehälterstandplätze:

§ 16 Müll darf nur abgeholt werden, wenn:

1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,
2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält,
3. die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
4. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren,
5. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
6. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind,
7. bei Transportwegen durch Gebäude die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sind, dass gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
8. Türen in Transportwegen – ausgenommen Brandabschnittstüren – feststellbar sind,

9. Müllbehälterschränke so beschaffen sind, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.

Zu § 16 Nr. 1:

Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Zu § 16 Nr. 7:

Beispielsweise ist bei der Verwendung von Eimern und Tonnen eine Breite von 1m, bei der Verwendung von Müllbehältern nach DIN 30 700 Teil 1 („Müllgroßbehälter 1,1 m³ - Umleerbehälter, fahrbar“) eine Breite von 1,5 m erforderlich.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen

für Abfallsammlungen ausreichend tragfähig sein
als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO) zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).

Am Ende der Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Wendekreise sind dann geeignet, wenn sie

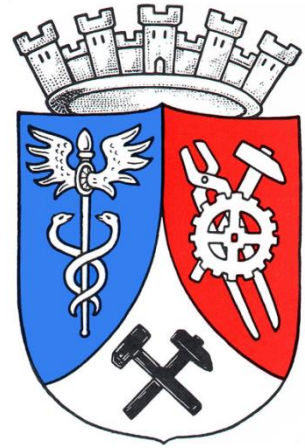
a) einen Minstdurchmesser von 23,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei belastbar sind (keine Bäume, Büsche u. ä.).

b) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine Befahrung mit Müllsammelfahrzeugen bei Nichteinhaltung der Bemaßung und Bebauung aus UVV-technischen Gründen nicht möglich ist.

Die Müllgefäße müssen am Abfuhrtag an einer öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden, da wir keine privaten Straßen befahren können.

STADT OBERHAUSEN



Bebauungsplan Nr. 638

Antwerpener Straße/Emmichstraße

Oberhausen-Sterkrade

Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch
(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

A	Allgemeines	2
1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
2	Planungsanlass und Hauptplanungsziele	3
3	Bestandssituation	4
4	Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB	5
5	Planverfahren/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
B	Planerische Grundlagen	7
1	Ziele der Raumordnung/vorbereitende Bauleitplanung	7
1.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	7
1.2	Regionalplan Ruhr (RVR)	8
1.3	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	8
2	Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)	9
3	Landschaftsplan	10
4	Derzeitige planungsrechtliche Situation	10
C	Bebauungsplanfestsetzungen	11
1	Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	11
2	Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)	11
D	Umweltverträglichkeit	11
1	Allgemeines	11
2	Planungsrelevante Arten	12
3	Kompensationsmaßnahmen	13
4	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	13
E	Wasserwirtschaftliche Belange	13
F	Kennzeichnungen und Hinweise	14
1	Kennzeichnungen	14
2	Hinweise	14
G	Abwägung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB	14
H	Bodenordnung	14
I	Finanzielle Auswirkungen	15
J	Flächenbilanz	15

A Allgemeines

1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22. Es umfasst die Emmichstraße sowie das nördlich davon gelegene Teilstück der Antwerpener Straße und wird wie folgt umgrenzt:

westliche Seite der Emmichstraße, nordöstliche Seite der Emmichstraße bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 803, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 803 bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 819, abknickend zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 819, nördliche Seite der Emmichstraße, nordwestliche Seite der Antwerpener Straße, nördliche Seite der Antwerpener Straße, südöstliche Seite der Antwerpener Straße, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Seite der Emmichstraße.

Anpassung des Plangebiets

Aufgrund von nicht mit gültigem Planungsrecht übereinstimmenden Ausbauständen einzelner Abschnitte der südlich an das Plangebiet grenzenden Emmichstraße fehlt eine angemessene planungsrechtliche Absicherung der Verkehrsflächen und es besteht ein erschließungsrechtliches Planerfordernis. Weiterhin weicht der durchgeführte Ausbau der Antwerpener Straße von der ursprünglichen Planung, auf die sich die Abgrenzung des Verfahrensgebiets bezogen hat, ab.

Aus diesen Gründen wird das Plangebiet im Bereich der Antwerpener Straße geringfügig angepasst und um den Bereich der Emmichstraße zwischen Hühnerstraße und Nassenkampgraben ohne Stichstraßen ergänzt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der folgenden Übersichtsskizze:

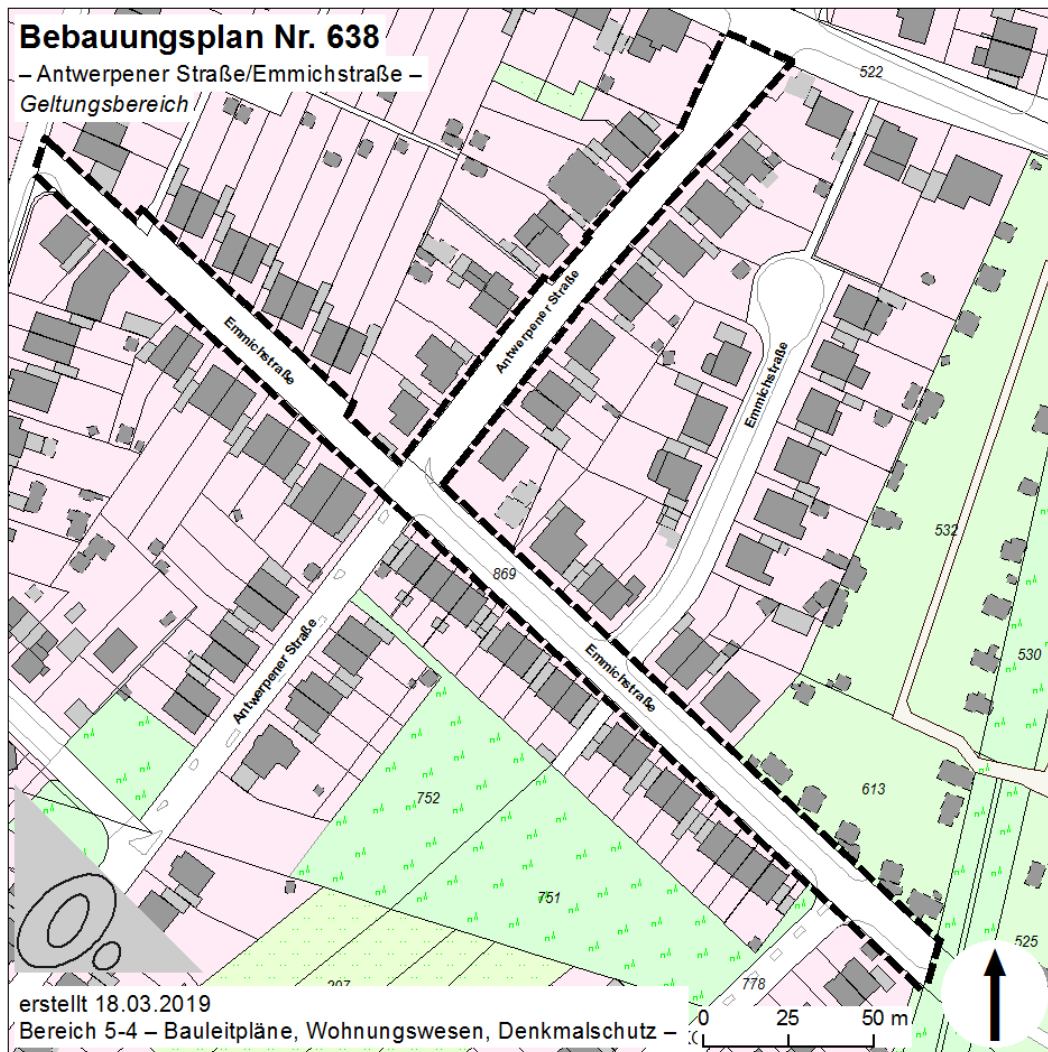


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets vom 18.03.2019

2 Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Die Antwerpener Straße zwischen Emmichstraße und Forststraße wurde aufgrund vorhandener Straßenschäden erneuert.

Die im Plangebiet liegenden Straßen dienen direkt und durch die Anbindung von Stichstraßen der verkehrlichen Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Diese sind mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern in Form von Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern bebaut. Des Weiteren haben die Straßen Aufenthaltsfunktion für die o. g. Wohnbaugrundstücke.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten, einen qualitätvollen öffentlichen Raum zu schaffen und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Antwerpener und Emmichstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 638 – Antwerpener Straße/Emmichstraße – werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung einer Verkehrsfläche, u. a. mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ und
- Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien.

3 Bestandssituation

Die Antwerpener Straße verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen Genter Straße und Forststraße. Etwa auf der Hälfte wird sie von der Emmichstraße gekreuzt. Der südliche Teil der Antwerpener Straße ist nicht Teil des Verfahrensgebiets des Bebauungsplans Nr. 638. Der nördliche Teil hat eine Länge von etwa 165 m. Die Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich für den Mischverkehr mit unregelmäßig im Bereich der Fahrbahn verteilten Parkinseln ausgebaut. Die Breite beträgt 9 bis 12 m.

Die Emmichstraße mündet im Westen in die Hühnerstraße und endet im Osten als für Fuß- und Radverkehr durchlässige Sackgasse. Über den im Osten anschließenden Fußweg ist durch eine Kleingartenanlage die Forststraße erreichbar. Der östliche Teil der Straße erschließt zwei Stichstraßen, eine namensgleiche Straße im Norden und im Süden die Straße Im Heidensiepen. Das westliche Teilstück der Emmichstraße zwischen Hühnerstraße und Antwerpener Straße hat eine Länge von etwa 145 m, der östliche Teil ist ca. 205 m lang. Der westliche Teil der Emmichstraße entspricht im Ausbau der Antwerpener Straße. Die Breite wechselt zwischen 8 m in den Kreuzungsbereichen und sonst 12 m. Im östlichen Teil der Emmichstraße und der nördlichen Stichstraße ist die Fahrbahn durchgehend mit einer Breite von 12 m ausgebaut und verfügt über einen Gehweg auf der nördlichen Straßenseite. Sie weicht damit vom Ausbau der übrigen Straßen (-teile) und der südlich anschließenden Stichstraße ab.

Das Umfeld der Straßen im Plangebiet ist überwiegend von offener Wohnbebauung geprägt. Dabei handelt es sich überwiegend um freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser, im Südosten auch um Reihen- und vereinzelt Mehrfamilienhäuser.

Das Quartier ist stark durchgrünt. Im Westen grenzt mit der ehemaligen Deponie Hühnerheide und einem umgebenden Waldstück eine Fläche mit hoher Naherholungsfunktion an, im Osten stellt der dicht bewachsene Nassenkampgraben eine Zäsur zum übrigen Stadtgebiet dar.

Über die Forststraße (K 16) und die Brinkstraße (B 8) ist die Anschlussstelle Dinslaken-Süd der Autobahn A 3 in etwa 4,3 km zu erreichen. Die Anbindung an den ÖPNV wird durch die am nördlichen Ende der Antwerpener Straße gelegene Bushaltestelle „Waldhuckstraße“ gewährleistet. Von hier fährt morgens die Buslinie 404 Richtung Oberhausen Hauptbahnhof, ganztägig die Linie 954, mit der Verbindung an den Schienenverkehr in Oberhausen-Holten besteht, und der Nachtexpress NE 4. Mit dem Fahrrad ist die Bahnhaltestelle Oberhausen-Holten in unter zehn Minuten erreichbar. Weiterhin besteht über Hühner- und Forststraße direkter Anschluss an das Radverkehrsnetz NRW.



Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild 2018

4 Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a BauGB soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Angesichts der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 638 ist dies zweifellos gegeben. Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die rechtmäßige Herstellung der Antwerpener sowie der Emmichstraße als Erschließungsanlagen für die teilweise nach § 34 BauGB zu beurteilenden, teilweise als reines Wohngebiet festgesetzten angrenzenden Wohngebiete bilden.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens werden auch Grenzwerte für die Festsetzung von Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO genannt: 20.000 m² bzw. 70.000 m² unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Wird weder die zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist die Fläche maßgeblich, die voraussichtlich versiegelt wird.

Da im vorliegenden Fall der Bebauungsplan ausschließlich öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, ist die versiegelte Fläche zugrunde zu legen. Diese beträgt etwa 5.858 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.02.2019 begründen die Zielsetzungen bzw. geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 638 keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauGB zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens liegen somit vor.

Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Eine Berichtigung des Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Planung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des RFNP entwickelbar ist.

5 Planverfahren/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 05.10.2009 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 638 – Antwerpener Straße/Emmichstraße – gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 02.11.2009 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 ist für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 638 in der Zeit vom 25.04.2019 bis einschließlich 09.05.2019 die öffentliche Darlegung der Planung und Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden, da es sich um eine Planung ohne erhebliche Auswirkungen handelt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.2019 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Das weitere Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 638 umfasst:

- Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf sowie Beschluss des Rates zur öffentlichen Auslegung dieses Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, zur Erweiterung des Verfahrensgebiets und zur Weiterführung der Planung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB;
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist;
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

B Planerische Grundlagen

1 Ziele der Raumordnung/vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h. es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen am 25.01.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Der zeichnerische Teil des LEP enthält für das Plangebiet keine Darstellung. Nachrichtlich ist der Planbereich dem Siedlungsraum zugewiesen.

Weder Antwerpener noch Emmichstraße weisen eine raumordnerische Funktion auf. Textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die auf das Plangebiet bzw. die mit der Bebauungsplanung Nr. 638 verfolgten Hauptplanungsziele anzuwenden sind, enthält der LEP NRW mittelbar in Grundsatz 8.1-1, wonach die siedlungsräumlichen und verkehrsinfrastrukturellen Planungen aufeinander abzustimmen sind.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen be-

rührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens sind die Änderungen des LEP durch Bekanntmachung im GV. NRW vom 05.08.2019 am 06.08.2019 in Kraft getreten. Durch die Änderungen des LEP werden die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 638 nicht berührt.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 638 verfolgten Hauptplanungsziele entsprechen somit dem LEP NRW in seiner aktuellen Fassung.

1.2 Regionalplan Ruhr (RVR)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr einstimmig gefasst. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans Ruhr ebenfalls als sonstige Erfordernisse abwägungsbeachtlich.

Im zeichnerischen Teil des Entwurfs des Regionalplans Ruhr sind die Antwerpener und die Emmichstraße in den umgebenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) integriert worden, da sie keine regionalplanerische Funktion aufweisen. Textliche, auf den Bebauungsplan Nr. 638 anwendbare Ziele bestehen nicht, bzw. stehen der Planung nicht entgegen.

1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt. Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden.

Er enthält für das Plangebiet folgende Darstellungen:

Bauleitplanung/Regionalplanung

- Wohnbauflächen/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB).

Antwerpener Straße und Emmichstraße gehören nicht zum klassifizierten Straßennetz der Stadt Oberhausen. Sie dienen vorrangig der Erschließung der angrenzenden Wohnbereiche und wurden deshalb in die umgebenden Wohnbauflächendarstellungen integriert.

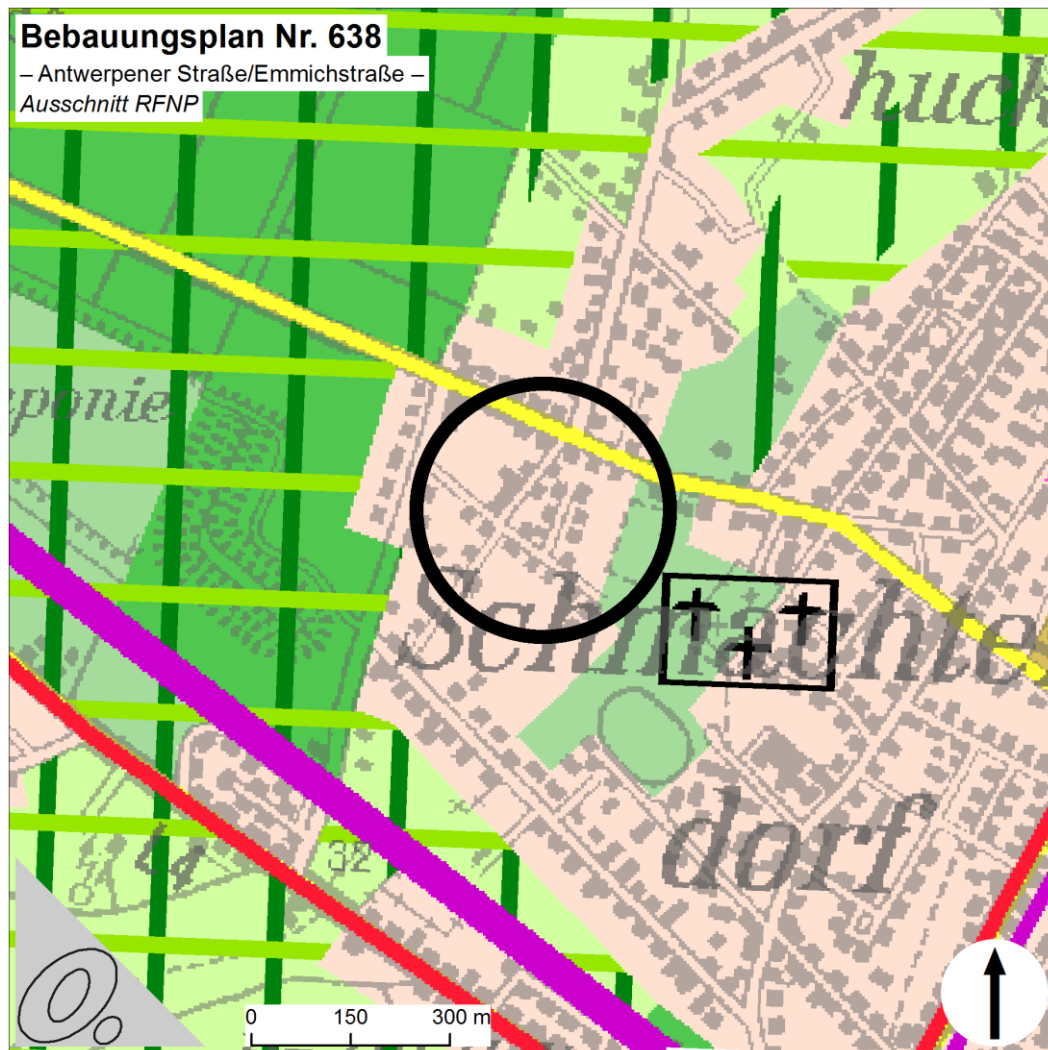


Abbildung 3: Ausschnitt RFNP, Stand 2017

Der Bebauungsplan Nr. 638 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

2 Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 638 ist im Plan „Flächennutzung“ als Wohnbaufläche dargestellt. Der Plan „Maßnahmen“ enthält für das Plangebiet keine Eintragungen. Nordwestlich grenzt die Wohnbaupotenzialfläche 13.14 an, im Südosten wird eine landwirtschaftliche Fläche tangiert, die zugleich mit der Maßnahme 11.28 Grünsicherung und Entwicklung belegt ist. Der östlich des Verfahrensgebiets verlaufende Nasenkampgraben ist mit der Maßnahme 8.51 Verbundachse belegt.

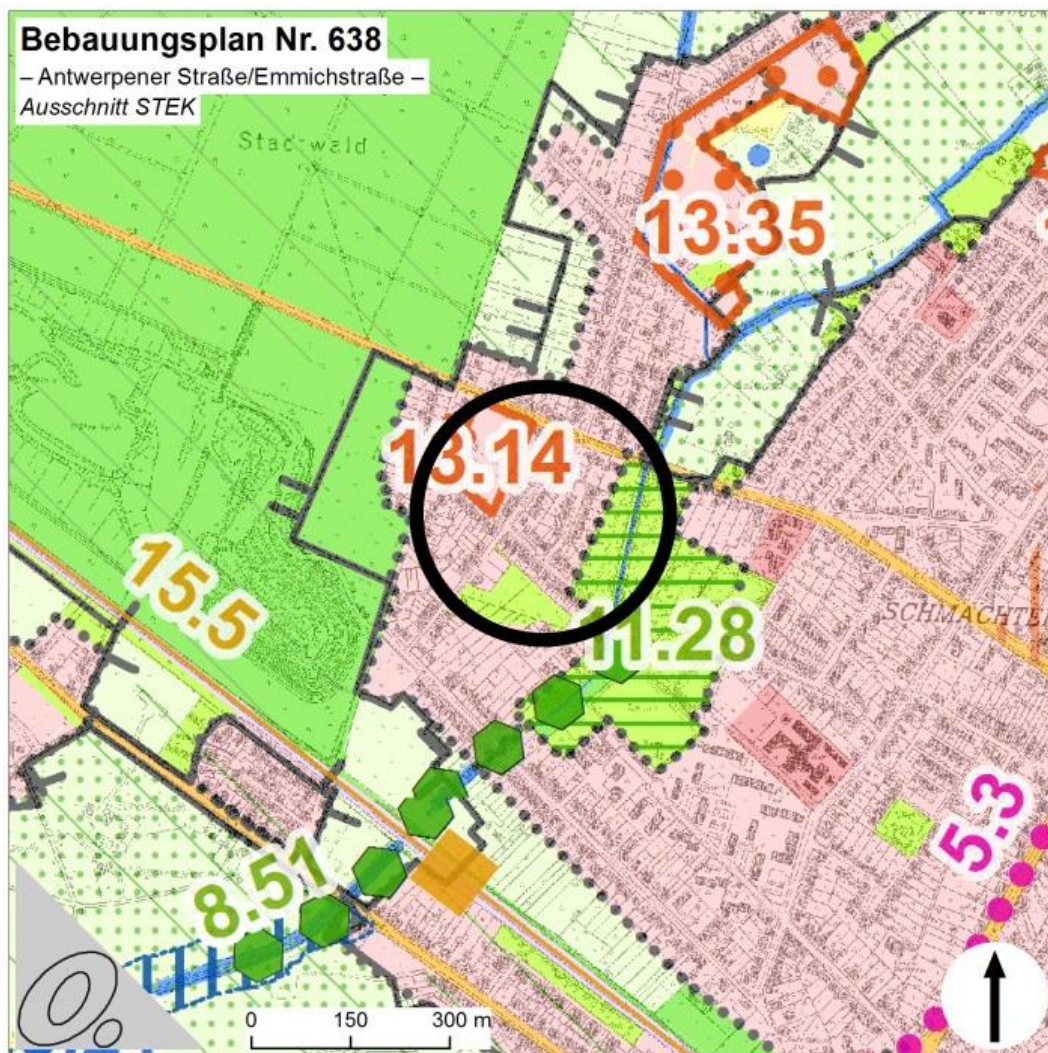


Abbildung 4: Ausschnitt STEK, Auszug aus dem GIS-Portal vom 21.03.2019

Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 638 stehen den Darstellungen des STEK 2020 nicht entgegen.

3 Landschaftsplan

Das Bebauungsplangebiet Nr. 638 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996.

4 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 638 (Teil der Antwerpener Straße nördlich der Emmichstraße) liegt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Die Emmichstraße und damit der südliche Teilbereich des Bebauungsplans liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134A – Emmichstraße/Genter Straße –. Sie ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Während diese Festsetzung westlich der Antwerpener Straße dem Bestand entspricht, weicht der östliche Teil der Emmichstraße im Ausbau von den Festsetzungen ab. Die Fahrbahn und die Gehwege sind dort getrennt geführt.

Weiterhin fehlen im Straßenraum der gesamten Emmichstraße die festgesetzten Straßenbäume und Verkehrsgrünflächen.

Westlich der Stichstraße Emmichstraße fehlen in der Rechtsplandarstellung des Bebauungsplans Nr. 134A die nordöstlichen Straßenbegrenzungslinien der Emmichstraße.

Die angrenzenden Wohnbauflächen sind als in offener Bauweise bebaubares reines Wohngebiet festgesetzt.

C Bebauungsplanfestsetzungen

1 Öffentliche Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Antwerpener Straße und die westliche Emmichstraße zwischen Hühnerstraße und Antwerpener Straße werden gemäß ihrer Funktion und entsprechend dem Ausbau als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Die Emmichstraße östlich der Antwerpener Straße wird entsprechend dem Ausbaustand als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Emmichstraße und der Antwerpener Straße stehen vollständig im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 638 ist nur ein Baum vorhanden. Diesem kommt deshalb eine gesteigerte Bedeutung zu, der durch eine Festsetzung zum Erhalt und gegebenenfalls Ersatz an gleicher Stelle Rechnung getragen wird.

D Umweltverträglichkeit

Ausschlussgründe gemäß § 13a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB liegen nach Mitteilung des Fachbereichs 2-2-10/Ökologische Planung (ULB) vom 28.02.2019 nicht vor.

1 Allgemeines

Da der Bebauungsplan Nr. 638 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (siehe auch Kapitel A.4).

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird, und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Unabhängig vom Verzicht auf einen Umweltbericht sind die Umweltbelange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu betrachten und zu berücksichtigen.

Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie

Von besonderen außergewöhnlichen Risiken auf die menschliche Gesundheit, die durch Naturkatastrophen ausgelöst werden können, ist im Plangebiet nicht auszugehen.

Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind, gibt es ebenfalls nicht.

Anlagen, die dem Störfallrecht unterliegen und einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebes sind, sind im Plangebiet aufgrund seiner Gebietseinstufung nicht zulässig.

Das nächstgelegene Industriegebiet mit Anlagen im Sinne des Störfallrechts ist das mehr als 1.000 m südlich gelegene „Werk Ruhrchemie“, auf dem sich mehrere Betriebsbereiche befinden. Das Plangebiet liegt jedoch weit außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 200 m (i. S. d. Seveso-III-Richtlinie, Art. 13), so dass sich für die Planung keine Auswirkungen ergeben.

Für alltägliche Unfälle bis hin zu katastrophenartigen Großschadenslagen hat die Feuerwehr einen Alarmplan erstellt. Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen können so schnell eingeleitet werden.

2 Planungsrelevante Arten

Nach Durchsicht der bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplans und in seiner Umgebung, im Umkreis von 300 m, bisher keine planungsrelevanten Arten aktuell bekannt oder auch zukünftig zu erwarten sind.

Da im Geltungsbereich große Teile der Oberfläche versiegelt sind, können hier artenschutzrechtliche Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) vom o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Weitere artenschutzrechtliche Prüfschritte (z. B. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch ein Gutachterbüro) sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Sollten im Rahmen des Bauvorhabens vorhandene Bäume gerodet oder beschnitten werden, sind hier die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

3 Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über den Belang von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren.

Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens und einer festgesetzten Grundfläche bzw. versiegelten Fläche von weniger als 20.000 m² gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im vorliegenden Fall beträgt die versiegelte Fläche etwa 5.858 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten.

Unabhängig davon ist die Straße bereits ausgebaut, zusätzliche Versiegelungen sind nicht geplant.

Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Fließwegeanalysekarte der Emschergenossenschaft gibt Hinweise auf mögliche Verwundbarkeit gegenüber Überschwemmungen. Die Emmichstraße ist Teil eines Fließweges entlang welchem Niederschlagswasser, der Topografie folgend, Richtung Tüsselbeck fließt.

So soll nach § 1a Abs. 5 BauGB „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Im vorliegenden Bebauungsplan wurden weitere Möglichkeiten der städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs sowie der Anpassung an den Klimawandel nicht genutzt, da es sich um vorhandenen Bestand handelt.

Mit der planungsrechtlichen Bestätigung der bestehenden Straße sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

E Wasserwirtschaftliche Belange

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird über die vorhandenen Regenwasserkanäle der Straßen in den östlich des Plangebiets verlaufenden Vorfluter Nassenkampgraben eingeleitet.

Damit entspricht die Entwässerung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 638 der Zukunftsvereinbarung Regenwasser, einer 2005 verabschiedeten gemeinschaftlichen Bekenntnis aller Städte des Emschergebiets sowie des Umweltministeriums des Landes NRW und der Emschergenossenschaft, nach der sauberes Regenwasser nach Möglichkeit nicht mehr über Kanalisationen zu Kläranlagen geleitet, sondern vor Ort versickert oder gereinigt und direkt in den Vorfluter eingeleitet werden soll. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird damit im Sinne von § 44 Landeswassergesetz ökologisch beseitigt.

F Kennzeichnungen und Hinweise

1 Kennzeichnungen

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird aufgrund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, vorsorglich in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Im Bereich des Plangebiets ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen.

2 Hinweise

Keine

G Abwägung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Die Planung, Erstellung und Instandhaltung der Infrastruktur (hier einer öffentlichen Straße) ist als Aufgabe des Staates oder ihm assoziierter Organe (öffentlich-rechtliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen) im Rahmen der Daseinsvorsorge anzusehen.

Der Bebauungsplan soll in diesem Sinne die Antwerpener und die Emmichstraße als Erschließungsanlagen und als Verbindungsstraßen für die nach § 34 BauGB bzw. § 3 BauNVO zu beurteilenden angrenzenden Wohngebiete sichern und die rechtmäßige Herstellung der Straße gewährleisten. Er bildet außerdem die Rechtsgrundlage für notwendige Straßenausbaumaßnahmen.

Der Bebauungsplan Nr. 638 wird damit dem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB formulierten Bedarf zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben gerecht.

H Bodenordnung

Die Verkehrsflächen der Antwerpener Straße und der Emmichstraße befinden sich bereits vollständig im Eigentum der Stadt Oberhausen. Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

I Finanzielle Auswirkungen

Da der Ausbau der Erschließungsanlage sowie bodenordnerische Maßnahmen bereits im Jahr 2012 und damit vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 451 erfolgt sind, entstehen der Stadt Oberhausen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine weiteren Kosten.

Auf der Grundlage der abschließenden Ausbaukosten der öffentlichen Verkehrsfläche wird durch die Verwaltung nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451 der beitragsfähige Erschließungsaufwand i. S. v. § 129 ff BauGB ermittelt und ein entsprechendes Beitragserhebungsverfahren eingeleitet. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB i. V. m. § 5 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 hat die Stadt zehn Prozent des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwands selbst zu tragen.

Die genaue Höhe der Gesamtkosten und damit der Einnahmen durch Erschließungsbeiträge kann erst nach Abschluss des Verfahrens ermittelt werden.

J Flächenbilanz

Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 5.858 m ² (100 %)
----------------------------	----------------------------------

Oberhausen,

Dezernent

Bereichsleiter 5-1
– Stadtplanung –



Stadt Oberhausen 2019
www.oberhausen.de

